

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion von Pascale Meschberger (2020/541) betreffend Standesinitiative «Individualbesteuerung – endlich Gleichstellung im Steuerrecht» 2020/541

vom 25. April 2023

1. Motion von Pascale Meschberger, Standesinitiative «Individualbesteuerung – endlich Gleichstellung im Steuerrecht»

Pascale Meschberger reichte am 22. Oktober 2020 die Motion Nr. 2020/541 betreffend «Individualbesteuerung – endlich Gleichstellung im Steuerrecht» ein. Die Motion wurde in der Landratssitzung vom 4. November 2021 mit 46:33 Stimmen überwiesen. Die Motion hat folgenden Inhalt bzw. Wortlaut:

«Das Bundesparlament hat sich bereits früher mit dem Thema der Individualbesteuerung bzw. der Ungleichbehandlung von verheirateten / in eingetragener Partnerschaft lebenden Menschen gegenüber Konkubinats-Paaren befasst. Dies zuletzt im Kontext der Abstimmung zur Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe», welche vom Bundesrat zur Annahme empfohlen worden war, schliesslich vom Volk aber knapp abgelehnt worden ist. Diese Abstimmung ist in der Folge vom Bundesgericht 2019 aufgehoben worden, die Initianten haben die Initiative nach dem Urteil zwar formell zurückgezogen.

Was die Initiative jedoch in jedem Fall bewirkt hat, ist eine bewusstere Auseinandersetzung mit der Frage der Gleichstellung im eidgenössischen Steuerrecht.

Gerade auch vor dem Hintergrund der Gleichstellungsbewegung und einem gesellschaftlich geforderten Diskurs über das Aufbrechen traditioneller Rollenverständnisse und Familienbilder ist es dringend angezeigt, auch in steuerrechtlichen Themen einen Schritt vorwärts zu machen. Das Schweizer Steuerrecht widerspiegelt nach wie vor das Bild der Frauen, die (notabene unbezahlte) Haus- und Betreuungsarbeit leisten, und benachteiligt damit die Erwerbsarbeit der Frauen.

Avenir Suisse» hat im Juni 2020 eine Analyse präsentiert, welche acht aktuelle Reformvorschläge zur Ehepaar- und Familienbesteuerung auf Bundesebene in Bezug auf ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis vergleicht, und kommt zum Schluss, dass die Individualbesteuerung einen klaren Vorteil gegenüber den anderen Modellen (z. B. Erhöhung Kinderabzug, Splitting, selbst günstigere KiTa-Plätze) aufweist, da sie einen enormen Beschäftigungseffekt auslösen würde. Gut ausgebildete Frauen könnten dem Arbeitsmarkt vermehrt erhalten bleiben. Denn die Loslösung der Steuerveranlagung vom Zivilstand schafft Gleichbehandlung bzw. führt zur Hinfälligkeit der Frage nach «Heiratsstrafe oder Heiratsvorteil» und bringt für die Betroffenen geringere Steuerausfälle als Modelle, die auf gemeinsame Veranlagung setzen.

Nicht zuletzt wird damit der Frau als Erwerbstätigen endlich die gleiche Eigenständigkeit zugestanden werden wie dem erwerbstätigen Mann.

Allerdings liegt es in der Hand des Bundesparlaments, hier die notwendigen Schritte zu unternehmen, nur dann können die Kantone entsprechende Anpassungen im kantonalen Steuerrecht vornehmen. Die Forderung aus den Kantonen (entsprechende Vorstösse werden aktuell in verschiedenen Kantonen eingereicht) nach Individualbesteuerung muss deshalb gestellt werden, damit der Auftrag an das Bundesparlament zur rascheren Umsetzung deutlich wird.

In diesem Sinne beantragt der Landrat des Kantons Basel-Land die baldige Umsetzung der Individualbesteuerung im eidgenössischen Steuerrecht».

2. Ausgangslage

In der Stellungnahme zur Motion hat sich der Regierungsrat damals grundsätzlich ablehnend gegenüber der Motion geäußert, und zwar im Wesentlichen aus nachfolgenden Erwägungen:

- Die Motion solle dazu dienen, auf eidgenössischer Ebene die Einführung der Individualbesteuerung zu forcieren und somit indirekt auch die Behandlung der auf Bundesebene bereits hängigen Aufträge voranzutreiben. So fordere z. B. die Motion Markwalder (19.3630) «Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen» die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs für die Einführung einer vom Zivilstand unabhängigen Individualbesteuerung. Im Weiteren habe das Parlament in der Herbstsession 2020 die politische Agenda des Bundesrats für die Legislatur 2019 bis 2023 verabschiedet. Diese beinhalte auch eine nationale Strategie zur Gleichstellung von Frau und Mann. Das Parlament verlange in diesem Zusammenhang zusätzlich eine Botschaft zur Individualbesteuerung. Ein solcher Auftrag sei nun in der Legislaturplanung enthalten und es müsse ein entsprechendes Gesetz erarbeitet werden. Unter diesem Aspekt sei die zusätzliche Einreichung einer Baselbieter Standesinitiative zur Beschleunigung der Thematik nicht notwendig.
- Zudem würden kantonale Standesinitiativen vom Bundesparlament erfahrungsgemäss selten unterstützt – und hätten daher in der politischen Diskussion auf Bundesebene wenig Gewicht.

Die angesprochene Bedeutung von Standesinitiativen zeigte sich unlängst bei der Behandlung der Standesinitiative des Nachbarkantons Basel-Stadt zur Individualbesteuerung. Dieser wurde vom Ständerat am 8. Dezember 2022 keine Folge gegeben. Begründet wurde dies mit der bereits laufenden Vernehmlassung des Bundes und der bereits eingereichten Steuergerechtigkeits-Initiative, die ebenfalls die Einführung der Individualbesteuerung verlangt. Gemäss Ständerat besteht daher zurzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

In der Zwischenzeit ist vom Bundesrat ein entsprechendes Modell zur Einführung der Individualbesteuerung vorgeschlagen und den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Mit Schreiben vom 14. März 2023 hat der Regierungsrat seine Stellungnahme zu diesem Entwurf abgeben ([Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung](#)). Darin hat er unter anderem umfangreich und in vielen technischen Details die Komplexität des vorgeschlagenen Modells bemängelt, welches sowohl die steuerpflichtigen Personen bei der Ausübung ihrer Deklarationspflichten als auch die veranlagenden Steuerbehörden vor grosse Herausforderungen stellen würden.

Der Regierungsrat hob aber auch hervor, dass er die Bemühungen, die auf Bundesebene immer noch vorhandenen Differenzen bei der Besteuerung von Ehepaaren im Vergleich zu Konkubinatspaaren zu eliminieren, uneingeschränkt begrüsst. Eine Individualbesteuerung habe in dieser Hinsicht zweifellos den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die sog. «Heiratsstrafe» automatisch entfallen würde. Es wäre daher sinnvoll, dass eine möglichst einfache Form der Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbständig ausfüllen und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig voneinander durchgeführt werden können.

Am 30. März 2023 reichte Saskia Schenker das dringlich erklärte Postulat 2023/164 ein. Darin wird der Regierungsrat dringlich eingeladen, seinen Auftrag aus der Motion Pascale Meschberger 2020/541 und aus dem mit entsprechender Begründung abbeschriebenen Postulat der FDP-Fraktion 2021/251 einzuhalten und die Standesinitiative rasch vorzulegen.

3. Beurteilung des Regierungsrats

Die mit der Individualbesteuerung vom Bundesrat verfolgten Ziele wie die Abschaffung der «Heiratsstrafe» bei der direkten Bundessteuer, die Schaffung höherer Arbeitsanreize oder die Förderung der Chancengleichheit unter den Geschlechtern werden vom Regierungsrat begrüsst. Nach ungeteilter Auffassung des Regierungsrats bedingt die Einführung der Individualbesteuerung aber eine einfache Zuweisung der Einkünfte und der Abzüge auf die betroffenen Personen und erfordert aufgrund des Einheitstarifs gewisse Korrekturen, um angemessene Belastungsrelationen zu erreichen. Der vom Bund vorgeschlagene Gesetzesentwurf enthält einige Elemente, die im Vollzug zu kaum lösbaren Abgrenzungsfragen und zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten führen können. Aus diesem Grund hat sich denn auch der Regierungsrat gegen eine Verkomplizierung durch das vom Bund aktuell vorgeschlagene Modell der Individualbesteuerung ausgesprochen.

Wegen der klaren Bestimmung von § 133a in der Kantonsverfassung sind alle Kantonsbehörden – also sowohl Regierungsrat als auch Landrat – verpflichtet, sich für eine Vereinfachung des Steuersystems nicht nur auf Kantons-, sondern auch auf Bundesebene einzusetzen. Unabdingbare Voraussetzung bei einer Einführung der Individualbesteuerung ist deshalb, dass vorher oder zumindest gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung des Steuersystems vorgenommen wird. Nur damit lassen sich der mit der Einführung einer Individualbesteuerung deutlich erhöhte Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung in etwa kompensieren und die Zuordnung der einzelnen Faktoren auf die jeweiligen Personen wesentlich leichter durchführen.

4. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Standesinitiative betreffend «Individualbesteuerung – endlich Gleichstellung im Steuerrecht» gemäss Beilage zu beschliessen.
2. Die Motion Nr. 2020/541 von Pascale Meschberger als erfüllt abzuschreiben.
3. Das Postulat Nr. 2023/164 von Saskia Schenker als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 25. April 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Brief an die Bundesversammlung: Standesinitiative betreffend «Individualbesteuerung – endlich Gleichstellung im Steuerrecht»

Landratsbeschluss

über den Bericht zur Motion Nr. 2020/541 von Pascale Meschberger betreffend Standesinitiative «Individualbesteuerung – endlich Gleichstellung im Steuerrecht»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Standesinitiative betreffend «Individualbesteuerung – endlich Gleichstellung im Steuerrecht» wird mit folgendem modifizierten Wortlaut beschlossen:

«Die Bundesversammlung wird eingeladen, durch Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) eine Individualbesteuerung einzuführen. Diese soll gleichzeitig für alle betroffenen Personen und Steuerbehörden eine Vereinfachung mit sich bringen».

2. Die Motion Nr. 2020/541 von Pascale Meschberger wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Das Postulat Nr. 2023/164 von Saskia Schenker wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

[Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal](#)

Einschreiben

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Standesinitiative betreffend Individualbesteuerung – endlich Gleichstellung im Steuerrecht

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend Individualbesteuerung im Steuerrecht mit folgendem Wortlaut bzw. Begehren einzureichen:

«Die Bundesversammlung wird eingeladen, durch Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) eine Individualbesteuerung einzuführen. Diese soll gleichzeitig für alle betroffenen Personen und Steuerbehörden eine Vereinfachung mit sich bringen».

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

1. Begründung der Standesinitiative

Das Bundesparlament hat sich bekanntlich bereits mit dem Thema der Individualbesteuerung bzw. der Ungleichbehandlung von verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Menschen gegenüber Konkubinats-Paaren befasst. Dies zuletzt im Kontext der Abstimmung zur Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe», welche vom Bundesrat zur Annahme empfohlen worden war, schliesslich aber vom Volk knapp abgelehnt wurde. Was die Initiative jedoch bewirkt hat, ist eine bewusstere Auseinandersetzung mit der Frage der Gleichstellung im Steuerrecht.

Vor diesem Hintergrund und der gesellschaftlichen Diskussion über das traditionelle Rollenverständnis und Familienbilder ist es angezeigt, auch in steuerrechtlicher Sicht einen Schritt vorwärts

¹ SR 642.11.

² SR 642.14.

zu machen. Das Schweizer Steuerrecht widerspiegelt nach wie vor ein Bild der Frauen, die unbezahlte Haus- und Kinderbetreuungsarbeit leisten, und benachteiligt damit grundsätzlich die Erwerbsarbeit der Frauen.

In der Zwischenzeit ist vom Bundesrat ein entsprechendes Modell zur Einführung der Individualbesteuerung vorgeschlagen und den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Die damit verfolgten Ziele wie die Abschaffung der «Heiratsstrafe» bei der direkten Bundessteuer, die Schaffung höherer Arbeitsanreize oder die Förderung der Chancengleichheit unter den Geschlechtern sind zu begrüßen.

Mit Schreiben vom 14. März 2023 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft seine Stellungnahme zu diesem Entwurf abgegeben. Darin hat er unter anderem umfangreich und in vielen technischen Details die Komplexität des vorgeschlagenen Modells bemängelt, welches sowohl die steuerpflichtigen Personen bei der Ausübung ihrer Deklarationspflichten als auch die veranlagenden Steuerbehörden vor grosse Herausforderungen stellen würden. Es ist daher sinnvoll, dass eine möglichst einfache Form der Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbständig ausfüllen und die Steuerverfahren möglichst unabhängig voneinander durchgeführt werden können.

Unabdingbare Voraussetzung bei der Einführung der Individualbesteuerung ist deshalb, dass gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung des Steuersystems vorgenommen wird. Nur damit lassen sich der mit der Einführung einer Individualbesteuerung deutlich erhöhte Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung in etwa kompensieren und die Zuordnung der einzelnen Faktoren auf die jeweiligen Personen wesentlich leichter durchführen. In diesem Sinne beantragt der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Umsetzung einer Individualbesteuerung im eidgenössischen Steuerrecht, welche gleichzeitig für alle betroffenen Personen und Steuerbehörden eine Vereinfachung mit sich bringen soll.

2. Antrag

Der Landrat bittet Sie folglich, der Standesinitiative zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: